

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0035/2006

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Hülk

Ruf:

492 6130 / 6190

E-Mail:

HuelkG@stadt-muenster.de

Datum:

21.02.2006

Betrifft

Veränderungssperre Nr. 96 für den Bereich Gewerbegebiet Höltenweg

Beratungsfolge

14.03.2006	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
23.03.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
05.04.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die anliegende

S a t z u n g

**der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 96
für den Bereich des Gewerbegebietes Höltenweg**

wird beschlossen

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Rat 1993 die Ausweitung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gewerbegebiet Höltenweg beschlossen. Dem Bebauungsplan liegt als Rechtsgrundlage u.a. die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 zugrunde. Hiernach ist in den Gewerbegebieten des Planes die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben planungsrechtlich zulässig.

Wie Anfang der 90er Jahre bestehen zurzeit Bestrebungen, vorhandene, bisher gewerblich genutzte Gebäude durch Einzelhandelsnutzungen umzunutzen. Diese stadtstrukturell unerwünschten Umnutzungsprozesse sind auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 155 nicht hinreichend abzuwehren.

Unverändertes städtebauliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist, die weitere Etablierung von Einzelhandelsnutzungen einzuschränken bzw. in einer mit dem vorliegenden Einzelhandelskonzept verträglichen Weise zu steuern.

Am 15.11.2005 wurde daher die Bauvoranfrage zur Umnutzung des Gewerbebetriebes Höltenweg 73 in einen Einzelhandelsbetrieb für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt.

Damit die Planungsziele nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist nach dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 nun der Erlass eine Veränderungssperre erforderlich.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 96 wird bis zum 15.11.2007 begrenzt, da auf die 2-Jahresfrist der Zeitraum ab der Zurückstellung der Bauvoranfrage anzurechnen ist.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzung über die Veränderungssperre
2. Übersichtsplan